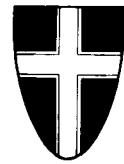


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-764-1 und 2/94

Wien, 7. April 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 20 -GE/19 PL
Datum: 11. APR. 1994
Verteilt 12. April 1994

St. Wosch

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Wosch
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82125

MD-764-1 und 2/94

Wien, 7. April 1994

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;
Stellungnahme**

zu GZ. 810.026/0-V/3/94

**An das
Bundeskanzleramt**

Auf das do. Schreiben vom 25. Februar 1994 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 36:

Hinsichtlich der als Verfassungsbestimmungen zu beschließenden Abs. 1 und 2 wird auf Punkt 51 der legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen.

Zu Abs. 1 Z 1 wird bemerkt, daß die Behandlung von Beschwerden wegen Verletzungen des DSG und der dazu ergangenen Verordnungen im Rahmen des automationsunterstützten Datenverkehrs im öffentlichen Bereich nicht eindeutig erfaßt wird. Zur Verdeutlichung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch Rechtsträger (Organe von Rechtsträgern nach den §§ 4 und 5), auf die der 2. Abschnitt anzuwenden ist oder im Falle auto-

- 2 -

mationsunterstützten Datenverkehrs anzuwenden wäre, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den dazu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein;"

Zu Abs. 3 ist anzumerken, daß eine Befugnis ein Recht ist und eine Obliegenheit eine Verpflichtung darstellt. Die Formulierung "obliegen die ... Befugnisse" ist daher mißverständlich, zumal einige der genannten Bestimmungen auch Verpflichtungen der DSK enthalten (§ 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 38 Abs. 6 DSG). Es wäre zielführender, § 36 Abs. 3 DSG als taxative Aufzählung von sonstigen Rechten und Pflichten der DSK zu gestalten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor